Beilage: 6.5
zur Sitzung des Sozialausschusses
vom 18.05.2006

Fahrdienst für Menschen mit Behinderung in Nürnberg
hier: Änderung der Richtlinien

G u t a c h t e n

des Sozialausschusses

vom 18. Mai 2006

- öffentlich –

- einstimmig -

I. Der Sozialausschuss begutachtet folgende geänderten „Richtlinien für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung in der Stadt Nürnberg“:

„Stadt Nürnberg
- Sozialamt -

Richtlinien für den Fahrdienst für
Menschen mit Behinderung
in der Stadt Nürnberg

Die Stadt Nürnberg gewährt Menschen mit schwerer Behinderung, die den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung in der Stadt Nürnberg (Fahrdienst) in Anspruch nehmen wollen, nach folgenden Grundsätzen Eingliederungshilfe nach Sozialgesetzbuch (SGB) IX und XII:

(Fahrdienst im Sinne dieser Richtlinien ist der Fahrdienst des Arbeiter-Samariter-Bundes Nürnberg und die von diesem beauftragten Organisationen sowie Fahrten mit Nürnberger Taxen, die z.B. der Taxi-Zentrale bzw. der City-Taxi GmbH angeschlossen sind.)

1. Art der Hilfe

1.1 Die Beförderung mit dem Fahrdienst dient dem Ziel, eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX zu ermöglichen.

1.2 Ausgenommen sind Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Behandlungen, zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, Tagesstätten und dgl. Hierfür sind in der Regel andere Kostenträger zuständig.

2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Menschen mit schwerer Behinderung nach Vollendung des 12. Lebensjahres,

2.1 die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bahn, Bus, Straßenbahn, U-Bahn) nicht oder nicht im erforderlichen Umfang benützen können.

Dies sind insbesondere

- Menschen mit schwerer körperlicher Behinderung, denen das Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis erteilt wurde sowie Schwerbehinderte, die die Kriterien des Bayer. Staatsministeriums des Innern bezüglich einer Gleichstellung mit diesem Personenkreis bei der Erteilung von Parkausweisen erfüllen („Bayern-aG“).
 Die Teilnahme am Fahrdienst ist weiterhin nur möglich, wenn im Haushalt des Menschen mit schwerer körperlicher Behinderung ein geeignetes Fahrzeug für die beabsichtigten Fahrten ganz oder teilweise nicht zur Verfügung steht.

- Menschen mit schwerer geistiger Behinderung, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „G, H, B“ und einen Grad der Behinderung von 100 besitzen.

2.2 wenn das nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches XII anzurechnende Einkommen und Vermögen folgende Freigrenzen nicht übersteigt:

2.2.1. Außerhalb von Einrichtungen zur stationären Betreuung

Übersteigt das anrechenbare Einkommen das 2,5fache des Betrages nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB XII, ist eine Berechtigung nicht gegeben.

Übersteigt das anrechenbare Vermögen das 7-fache des Betrages nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V. mit §§ 1, 2 der DVO, ist eine Berechtigung nicht gegeben.

2.2.2. Bei Selbstzahlern in Einrichtungen zur teil- oder vollstationären Betreuung (z.B. Tageseinrichtungen, Alten- oder Pflegeheimen, Wohnheimen für Menschen mit Behinderung):

a) Ist bei einem Ehepaar nur ein Ehepartner untergebracht, darf das gemeinsame anrechenbare Einkommen abzüglich der Heimkosten die für einen Alleinstehenden maßgebliche Einkommensgrenze nach Nr. 2.2.1 nicht übersteigen

b) Ist ein Alleinstehender bzw. sind bei einem Ehepaar beide untergebracht, darf das anrechenbare Einkommen abzüglich der Heimkosten 50% der maßgeblichen Einkommensgrenze nach Nr. 2.2.1 nicht übersteigen.

Übersteigt das anrechenbare Vermögen das 7-fache des Betrages nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V. mit §§ 1, 2 der DVO, ist eine Berechtigung nicht gegeben.

2.2.3 Bewohner von teil- oder vollstationären Einrichtungen, deren Kosten im Rahmen der Sozialhilfe ganz oder teilweise getragen werden, sind berechtigt, am Fahrdienst teilzunehmen.

3. Umfang der Hilfe

3.1 Die Stadt Nürnberg übernimmt ohne Nachweis des Bedarfs im Einzelfall die Kosten der Benutzung des Fahrdienstes des ASB bis zu maximal 120 Einzelfahrten jährlich **ohne Taxibenutzung.**
Wurden im Haushalt der Stadt Nürnberg Mittel für den Einsatz von Taxen bereitgestellt, so kann der/die Berechtigte gegenüber der Stadt Nürnberg erklären, Taxen **neben** dem Fahrdienst des ASB benutzen zu wollen.
Die Fahrtansprüche für Fahrten mit dem ASB werden bei Taxibenutzung gekürzt.
Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, welches Fahrkontingent mit Taxen dem Berechtigten zur Verfügung gestellt werden kann.
Die Gesamtfahrleistung (= Fahrten mit dem ASB **und** Taxifahrten) sollen dabei gleich bleiben.
Soweit ein geeignetes Fahrzeug oder eine Begleitperson (Nr. 2.1) nur teilweise zur Verfügung stehen, sind Fahrten bzw. Wertscheine anteilig zu genehmigen.

3.2 Nehmen Berechtigte an für sie besonders geeigneten Veranstaltungen des städt. Bildungszentrums teil und fallen dadurch zusätzliche Fahrten an, so sind diese in angemessenem Umfang neben den Fahrten nach Nr. 3.1 zu übernehmen.

3.3 Jahreszeitraum i.S. der Ziff. 3.1 ist das Kalenderjahr.

Beginnt die Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst im Laufe eines Jahres, so beträgt der Anspruch auf Einzelfahrten nach Ziff. 3.1 jeweils 1/12 des Jahreskontingents für den Antragsmonat und die folgenden Monate des laufenden Jahres.

3.4 Bei Fahrten mit dem Fahrdienst des ASB gilt als Einzelfahrt eine Fahrt zum Zielort, Rundfahrten sind nicht zulässig; die Einzelfahrt darf bis zu 30 Minuten unterbrochen werden; die gesamte Fahrstrecke einer Einzelfahrt darf 40 km nicht übersteigen.

Für Fahrten mit dem Taxi – im Rahmen der vorgegebenen Mittel (Nr. 3.1) – gilt keine Kilometerbegrenzung.

3.5 Soweit das verwendete Fahrzeug dies zulässt, wird eine geeignete Begleitperson kostenlos mitbefördert; die Bestimmungen des Taxigewerbes bleiben unberührt.

3.6 <u>(Gilt nur für den Fahrdienst des ASB):</u>

Abweichend von Nr. 3.4 kann die Stadt Nürnberg im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Sammelfahrten genehmigen.
Die Stadt Nürnberg kann weiterhin für Fahrten zu Besuchsschwerpunkten außerhalb der km-Begrenzung allgemeine Ausnahmen zulassen, soweit diese im Rahmen von Sammelfahrten angefahren werden.
Als Sammelfahrt gilt eine Fahrt, bei der mehrere Menschen mit schweren Behinderungen mit 1 Fahrzeug befördert werden und der auf einen Menschen mit schweren Behinderungen entfallende Kilometeranteil 40 km nicht übersteigt.
Durch die Teilnahme an Sammelfahrten darf das Jahreskontingent (Nr. 3.1) pro Menschen mit schweren Behinderungen nicht überschritten werden; für die Überschreitung dieses Kontingents in begründeten Ausnahmefällen gilt Nr. 3.2.

4. Verfahren

4.1 Die Gewährung von Eingliederungshilfe in Form der Benutzung des Fahrdienstes ist bei der Stadt Nürnberg - Sozialamt – zu beantragen.

4.2 Menschen mit schweren Behinderungen, die am Fahrdienst nach obigen Grundsätzen teilnehmen können, erhalten mit dem Bewilligungsbescheid eine Fahrtenkarte mit Entwertungsfeldern entsprechend der Zahl der bewilligten Fahrten. Diese Fahrtenkarte ist vor Antritt jeder Fahrt dem Fahrdienst als Berechtigungsausweis und zur Entwertung vorzulegen.

4.3 Für die Inanspruchnahme der Taxen werden Wertgutscheine ausgegeben, die beim Taxifahrer einzulösen sind. Die Verwendung dieser Taxi-Wertgutscheine ist zweckgebunden.
Bei nicht zweckbestimmter Verwendung wird die Berechtigung, die Taxen im Rahmen des Fahrdienstes zu benutzen, entzogen.

5. Abrechnung mit den beauftragten Hilfsdiensten

5.1 Die Stadt Nürnberg beauftragt grundsätzlich nur einen Hilfsdienst mit der Durchführung des Fahrdienstes im Gebiet der Stadt Nürnberg.

Der beauftragte Hilfsdienst kann im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg weitere Hilfsdienste an der Durchführung des Fahrdienstes beteiligen. Eine Beschränkung auf bestimmte Zeiten oder Teilgebiete ist möglich.

5.2 Die beauftragten Hilfsdienste müssen sich vertraglich verpflichten, am Fahrdienst teilnahmeberechtigte Menschen mit Behinderungen entsprechend der Zahl der bewilligten Fahrten zu befördern, soweit die vorhandenen Fahrzeuge nicht zu bestimmten Zeiten anderweitig ausgelastet sind.

5.3 Die Stadt Nürnberg deckt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Kosten der mit der Durchführung des Fahrdienstes beauftragten Hilfsorganisationen über Betriebskostenzuschüsse. Diese sollen alle tatsächlich entstehenden Kosten im Rahmen eines Haushaltsvoranschlags decken. Der Haushaltsvoranschlag ist jeweils bis zum Ende des Vorjahres von der beauftragten Hilfsorganisation mit der Stadt Nürnberg aufzustellen.

5.4 Die Abrechnung von Fahrten zum Bildungszentrum durch zusätzlich beauftragte Fahrdienste (Verein für Menschen mit Körperbehinderung, Lebenshilfe, Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft u.a.) erfolgt auf der Basis der von der Stadt Nürnberg festgesetzten km-Preise.

6. Diese Richtlinien treten am 01.08.2006 in Kraft.“
Gleichzeitig treten die Richtlinien ab 01.01.2002 außer Kraft.“

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Stadtrat, diese Änderungen mit Wirkung ab 01.08.2006 zu beschließen.

II. Zum Stadtrat (Auflage)

Der Vorsitzende Der Referent Schriftführerin